

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der "Xvise" innovative logistics GmbH

### 1. Geltungsbereich

Für alle von "Xvise" innovative logistics zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Vereinbarungen gelten nur für den Einzelfall und müssen, um gültig zu sein, schriftlich getroffen werden.

### 2. Vertragsdauer

2.1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, können Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den letzten Tag eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.

2.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse sofort zu beenden, wenn aufgrund des Verhaltens des anderen Vertragspartners eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt im Falle der Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins trotz schriftlicher Mahnung.

### 3. Leistungshindernisse

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, "Xvise" innovative logistics alle erforderlichen Informationen zu erteilen und von sich aus auf alle erheblichen Umstände hinzuweisen.

3.2. Wird die Leistungsdauer gegenüber den vereinbarten Terminen aus Gründen, die "Xvise" innovative logistics nicht zu vertreten hat, beeinträchtigt, kann "Xvise" innovative logistics eine entsprechende Verlängerung der Leistungsdauer und Verschiebung der Termine verlangen. Entstehen durch die Beeinträchtigung "Xvise" innovative logistics Mehrkosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

3.3. Wird die Erbringung der Leistungen vom Auftraggeber verhindert, so gehört "Xvise" innovative logistics gleichwohl das vereinbarte Honorar; im Falle einer Verzögerung oder sonstigen Behinderung hat der Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

### 4. Vergütungen

4.1. Die Abrechnung von Teilleistungen ist möglich.

4.2. "Xvise" innovative logistics ist berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Honorar, alle Nebenkosten (zB Reisekosten) und/oder Fremdauslagen zu verrechnen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3. Stellt sich heraus, dass die vom Auftraggeber genannten, für die Honorarbildung maßgebenden Grundlagen unrichtig oder unvollständig waren oder ändern sich diese nachträglich, ist "Xvise" innovative logistics berechtigt, das Honorar entsprechend anzupassen.

4.4. Sämtlichen Honoraren ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

4.5. Alle Leistungen sind mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich abzugsfrei an "Xvise" innovative logistics zu überweisen.

4.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von "Xvise" innovative logistics anerkannt sind.

4.7. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 8-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart.

### 5. Datenschutz

5.1. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige, als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Geheimnisse und Informationen an nicht mit Erteilung und Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - nur mit schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners erfolgen.

5.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Tatsache, Art, Zweck und Größenordnung der

Zusammenarbeit zum Zwecke der Werbung zu veröffentlichen oder sonst Dritten bekanntzugeben.

5.3. Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung automationsunterstützt verarbeiten.

## **6. Schutzrechte**

Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den von "Xvise" innovative logistics erbrachten Leistungen stehen ausschließlich "Xvise" innovative logistics zu.

Insbesondere sind Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, etc unzulässig.

## **7. Gewährleistung**

Gewährleistungsansprüche können nur hinsichtlich von "Xvise" innovative logistics ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften vereinbart werden. Stehen dem Auftraggeber solche Ansprüche zu, erfolgt nach Wahl von "Xvise" innovative logistics Nachbesserung oder Minderung. Im übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## **8. Schadenersatz**

8.1. "Xvise" innovative logistics haftet dem Auftraggeber für Vermögensschäden – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - nur, soweit "Xvise" innovative logistics Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Schäden ist ausgeschlossen. In jedem Falle ist die Haftung von "Xvise" innovative logistics im gesetzlich zulässigen Rahmen auf die Höhe des doppelten Honorares beschränkt.

8.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachschäden.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

9.1. "Xvise" innovative logistics ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

9.2. Soweit "Xvise" innovative logistics speditionelle Tätigkeiten ausführt, gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp.) in der jeweils allgemein geltenden Fassung.

## **10. Verjährung**

Alle Ansprüche gegen "Xvise" innovative logistics verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis des Anspruches, spätestens mit Lieferung der vereinbarten Leistung.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss ausländischen Rechtes. Soweit für Auftraggeber mit Firmensitz im Ausland das ins österreichische Recht übernommene UN - Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

11.2. Änderungen eines jeden, auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages sowie der Geschäftsbedingungen selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

11.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige handelsrechtliche Sitz von "Xvise" innovative logistics.

11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr werden sich die Parteien in gegenseitigen Verhandlungen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen.